

Umweltbericht

zum Bebauungsplan

„Solarpark Ponitz“

(Gemeinde Plattenburg, Landkreis Prignitz)

Auftraggeber: **VOSS ENERGY GmbH**
Admannshäger Damm 20
18211 Admannshagen-Bargeshagen

Auftragnehmer: 
Umweltplanung
Barkowski & Engel GmbH
Goethestraße 10
D – 18209 Bad Doberan

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Jan Wolf Barkowski
M. Sc. Barbara Jasper



Bad Doberan, den 20.06.2025

Jan Wolf Barkowski

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	4
1.2	KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES	4
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
1.4	METHODIK	8
1.4.1	Überörtliche Planungen.....	9
1.4.2	Örtliche Planungen.....	9
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
2.1	BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DESSEN ENTWICKLUNGSTENDENZEN.....	10
2.1.1	<i>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....</i>	<i>10</i>
2.1.1.1	Naturschutzrelevante Schutzgebietsausweisungen	10
2.1.1.2	Biotope	10
2.1.1.3	Amphibien	10
2.1.1.4	Reptilien.....	10
2.1.1.5	Fledermäuse	10
2.1.1.6	Brutvögel	11
2.1.1.7	Schmetterlinge.....	11
2.1.1.8	Xylobionte Käfer	11
2.1.2	<i>Schutzgut Boden.....</i>	<i>11</i>
2.1.3	<i>Schutzgut Wasser</i>	<i>12</i>
2.1.4	<i>Schutzgut Klima und Luft.....</i>	<i>12</i>
2.1.5	<i>Schutzgut Landschaft</i>	<i>12</i>
2.1.6	<i>Schutzgut Mensch</i>	<i>13</i>
2.1.7	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....</i>	<i>13</i>
2.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	13
2.2.1	<i>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....</i>	<i>13</i>
2.2.1.1	Biotope	13
2.2.1.2	Amphibien	14
2.2.1.3	Reptilien.....	14
2.2.1.4	Fledermäuse	15
2.2.1.5	Brutvögel	15
2.2.1.6	Schmetterlinge.....	16
2.2.1.7	Xylobionte Käfer	16
2.2.2	<i>Schutzgut Boden.....</i>	<i>16</i>
2.2.3	<i>Schutzgut Wasser</i>	<i>17</i>
2.2.4	<i>Schutzgut Klima und Luft.....</i>	<i>17</i>
2.2.5	<i>Schutzgut Landschaft</i>	<i>17</i>
2.2.6	<i>Schutzgut Mensch</i>	<i>17</i>
2.2.7	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....</i>	<i>18</i>
2.2.8	<i>Kumulierende Wirkungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</i>	<i>18</i>
2.2.9	<i>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</i>	<i>18</i>
2.3	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
2.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	18
2.5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN / SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	19
2.6	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	19
3	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Lage des Bebauungsplangebietes „Solarpark Ponitz“.

S.06

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde *Plattenburg (Landkreis Prignitz)* hat in ihrer Gemeindevertretersitzung am 14. Juni 2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „*Solarpark Ponitz*“ gefasst. Die *VOSS ENERGY GmbH* plant im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage). Das Plangebiet liegt im Außenbereich, sodass gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) für das Vorhaben die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Absatz 6 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese werden im Rahmen des Umweltberichtes behandelt.

1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) nach § 8 BauGB sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des „*Solarparks Ponitz*“ hergestellt werden. Das Plangebiet liegt im Landkreis *Prignitz* im Land *Brandenburg* westlich der Ortslage *Ponitz (Gemeinde Plattenburg)* und südwestlich der Bundesstraße B 5. Durch das Plangebiet verläuft der *Postweg*, der die Ortslagen *Ponitz* und *Uenze* verbindet.

Das Plangebiet sowie die Umgebung sind von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland) geprägt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich außerdem im geringen Umfang Waldflächen. Südöstlich des B-Plan-Geltungsbereiches schließen sich großräumigere Waldflächen an.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden insgesamt zwölf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Flächen) festgesetzt, die von der Bebauung mit Photovoltaikanlagen ausgenommen sind. Bei den SPE-Flächen handelt es sich um 10 bis 20 m breite Streifen sowie um flächenhafte Bereiche Osten, im Nordwesten sowie im Südwesten des Plangebietes.

Das ca. 51,3 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 29/1, 31, 33/1 (teilw.), 27, 28 und das Wegeflurstück 35 (teilw.) in der Flur 2 sowie das Flurstück 3/1, 12/1 (teilw.) und Wegeflurstück 33 (teilw.) in der Flur 4 der Gemarkung *Ponitz*.

Innerhalb des Geltungsbereiches sollen u.a. folgende Festlegungen erfolgen:

- Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Solar / Photovoltaik gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO
- Flächen für Wald gemäß § 9 (1) Nr. 18 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 (1) Nr. 18 BauGB
- Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- Maß der Baulichen Nutzung: Grundflächenzahl (GRZ) 0,6

Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 gilt ausschließlich für die dachartigen, aufgeständerten Tischkonstruktionen der Photovoltaikmodule. Die sonst nach § 19 (4) Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der durch die GRZ bestimmten Grundfläche von bis zu 50 Prozent ist unzulässig. Mit Ausnahme der ständerartigen Befestigungen im Boden ist eine Versiegelung der unter den Modultischen liegenden Flächen nicht zulässig.

Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete mit Zweckbestimmung Solar / Photovoltaik ist darüber hinaus eine Grundfläche von insgesamt maximal 800 m² für bauliche und technische Nebenanlagen (bzw. Wechselrichteranlagen, Trafostationen, Batteriespeicheranlagen), die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind, zulässig. Es ist weiterhin zulässig, teilversiegelte Wege zur Wartung der Anlagen zu bauen, wenn diese eine Breite von 4,00 m nicht überschreiten und die Gesamtlänge aller Wartungswege die Länge von 3.000 m nicht überschreitet.

Die Oberkanten der Photovoltaikmodulanlagen dürfen die Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Unterkanten der Solarmodule müssen eine Höhe von mindestens 0,80 m über der Geländeoberfläche aufweisen. Der Abstand zwischen den Modulreihen (Abstand zwischen der Oberkante des PV-Modul der einen Reihe zur Unterkante des PV-Moduls der nächsten Reihe) muss mindestens 2,50 m betragen.

Am 27.02.2024 wurde ein erweiterter Kriterienkatalog bezüglich der Bewertungskriterien für PV-Freiflächenanlagen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Plattenburg beschlossen. Die Kriterien wurden bei der Erarbeitung des aktuellen B-Plan-Entwurfs berücksichtigt. Nach Abstimmung mit der „PV-Arbeitsgruppe“ der Gemeinde darf in diesem Bebauungsplan der festgesetzte Reihenabstand zwischen den Modulreihen geringer sein als im erweiterten Kriterienkatalog der Gemeinde Plattenburg festgelegt (2,5 m besonnte Fläche). Zudem wurde der Geltungsbereich auf 51,3 ha vergrößert. Mit der Erweiterung werden SPE-Flächen im Osten sowie im Südwesten des Plangebietes festgelegt, die vorrangig dem Artenschutz dienen.

Für Nebenanlagen wird eine Gebäudehöhe von maximal 4 m über der Geländeoberfläche zugelassen. Einfriedungen am Rande oder innerhalb der Sonstigen Sondergebiete dürfen eine Höhe von 2,50 m über Geländeoberkante des gewachsenen Bodens nicht überschreiten. Die Einfriedungen am Rande der Sondergebiete für Solar / Photovoltaik sind als Metallgitter- oder Maschendrahtzäune herzustellen, wobei eine Bodenfreiheit von 0,15 m gewährleistet wird, um die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäuger und Amphibien / Reptilien sicherzustellen.

Innerhalb des Plangebietes ist eine private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Verkehr“ vorgesehen. Die Nutzung der privaten Verkehrsfläche ist für Fahrzeuge für die Landwirtschaft sowie für Wartungs- und Löschfahrzeuge zulässig. Es ist nicht zulässig, den privaten Verkehrsweg einzufrieden.

Mit dem Bebauungsplan werden keine Gehölz- oder Baumfällungen planungsrechtlich vorbereitet.

Die Abbildung 1-1 zeigt die Lage des Bebauungsplangebietes im Raum.

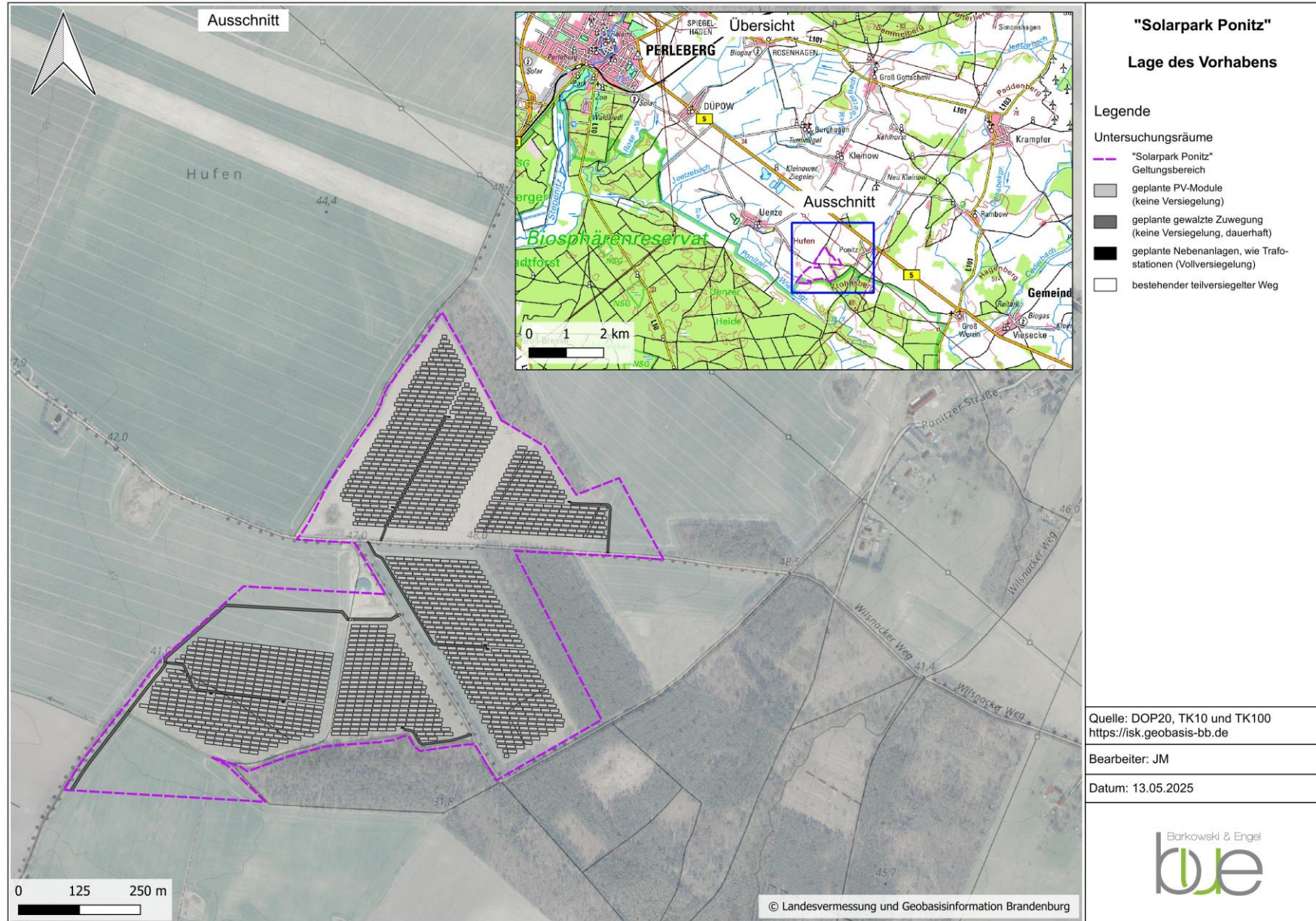


Abbildung 1-1: Lage des Bebauungsplangebietes „Solarpark Ponitz“.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, (Nr. 39)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Wasserrahmenrichtlinie) vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Fundstelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327 vom 22.12.2000).
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9).
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (EG-Vogelschutzrichtlinie). Veröffentlicht im Abl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7 (Inkraftgetreten am 15. Februar 2010).

- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7); zuletzt geändert am 20. November 2006 (ABl. EG L 363 S. 368); angepasst am 10. Juni 2013 durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. Nr. L 158 S. 193).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258); zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95).
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. Nr. L 61 S. 1, ber. ABl. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2017/160 vom 20.01.2017 (ABl. Nr. L 27 S. 1).
- Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige PhotovoltaikFreiflächensolaranlagen (PV-FFA) vom 19. März 2021; Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg

1.4 Methodik

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die von dem Bebauungsplan ausgehen können. Hierzu wurden der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Ponitz“ (Stand Mai 2025) sowie die verfügbaren Informationen zu den zu betrachtenden Schutzgütern ausgewertet.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes werden sowohl negative als auch positive Entwicklungen beschrieben. Dabei werden mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen betrachtet. Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB sind bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens zu beschreiben. Dabei werden die Wirkungen schutzgutbezogen betrachtet.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt, mit dem die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft werden. Für die Erstellung des AFB wurde auf bestehende Kartiererergebnisse und aktuelle faunistische Untersuchungen zurückgegriffen. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt.

Weiterhin wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt, mit dem der Kompensationsbedarf für die im Rahmen des Vorhabens entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt wurde. Die Ergebnisse des LBP werden im Umweltbericht berücksichtigt.

1.4.1 Überörtliche Planungen

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der am 1. Juli 2019 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) konkretisiert als überörtliche und zusammenfassende Planung die Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms 2007 und definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung.

Landschaftsprogramm Brandenburg (2001)

Das 2001 aufgestellte Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen des Landes Brandenburg. Es hat mit dem 2022 fertiggestellten sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ seine erste Fortschreibung und umfasst weiterhin die sachlichen Teilpläne „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Biologische Vielfalt“ und „Erholung“. Derzeit wird der neue sachliche Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ erstellt, der im Entwurf vorliegt.

1.4.2 Örtliche Planungen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde *Plattenburg* werden für das Plangebiet derzeit als Nutzungsarten „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für Wald“ angeführt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Umweltzustandes und dessen Entwicklungstendenzen

Die folgende Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage erfolgter Kartierungen, vorhandener Daten sowie durchgeführter Kartenauswertungen.

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In Vorbereitung des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Solarpark Ponitz“ fanden eine Biotopkartierung sowie faunistische Untersuchungen statt. Die Ergebnisse in den Kapiteln 2.1.1.2 bis 2.1.1.7 beschrieben.

2.1.1.1 Naturschutzrelevante Schutzgebietsausweisungen

Der B-Plan-Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich das Vogelschutzgebiet (SPA) „Unteres Elbetal“ (DE 3036-401), das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe – Brandenburg“ (3037-202) und das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburgische Elbtalau“ (3037-603).

Das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Karthan“ (DE 3037-302) liegt ca. 2.600 m südlich des B-Plan-Geltungsbereiches. Das FFH-Gebiet „Cederbach“ (DE 2938-301) befindet sich ca. 3.400 m östlich des B-Plan-Geltungsbereiches. Das FFH-Gebiet „Untere Stepenitzniederung und Jeetzbach“ (DE 2937-303) liegt ca. 3.500 m westlich, das FFH-Gebiet „Mendeluch“ (DE 2937-301) befindet sich ca. 4.150 m westlich und das FFH-Gebiet „Mörickeluch“ (DE 2937-302) liegt ca. 5.000 m westlich des B-Plan-Geltungsbereiches.

2.1.1.2 Biotope

Im B-Plan-Geltungsbereich befinden sich vorwiegend Ackerflächen sowie im geringen Maß Intensiv-Grünlandflächen. Im östlichen Bereich befindet sich eine kleine Waldfläche. Am westlichen Rand des B-Plan-Geltungsbereiches liegt ein Ackersoll. Der Bereich um den Ackersoll ist nicht für die Bebauung, sondern als SPE-Fläche vorgesehen.

2.1.1.3 Amphibien

Auf der Fläche des B-Plan-Geltungsbereiches sowie im Umfeld wurden 2023 Kartierungen zur Erfassung der Amphibienfauna durchgeführt. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Ackersoll, das als Gewässer einen potenziellen Lebensraum für Amphibien darstellen könnte. Es wurden im Rahmen der Untersuchungen keine Amphibien festgestellt.

2.1.1.4 Reptilien

Auf der Fläche des B-Plan-Geltungsbereiches wurden 2023 Kartierungen zur Erfassung der Reptilienfauna durchgeführt. Die Ackerflächen bieten keine geeigneten Habitate für Reptilien. Potenziell geeignete Habitate befinden sich in den nicht bewirtschafteten Randgebieten der Ackerflächen sowie an den Waldrandgebieten innerhalb des Plangebietes. Es wurden im Rahmen der Kartierungen keine streng geschützten Arten festgestellt.

2.1.1.5 Fledermäuse

Die Gehölze im B-Plan-Geltungsbereich sowie im Umfeld wurden im Rahmen von Kartierungen auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht. Potenziell geeignete Habitate (Baumquartiere mit Potenzial als Sommer-, Tages- oder Winterquartier) befinden sich außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches in Gehölzbereichen. Es wurden potenziell geeignete Baumquartierstrukturen

am südwestlichen Rand des Plangebietes, im südlich angrenzenden Waldbereich sowie im nördlichen Gehölzbereich festgestellt.

2.1.1.6 Brutvögel

Auf der Fläche des B-Plan-Geltungsbereiches wurden 2023 Kartierungen zur Erfassung der Brutvögel durchgeführt. In den Gehölzen im östlichen B-Plan-Geltungsbereich sowie südlich des Geltungsbereiches wurden Brutreviere der gehölzbrütenden Vogelarten festgestellt. Auf den Freiflächen des Geltungsbereiches befanden sich Brutreviere der Halboffen- und Offenlandbrüter.

Im Umfeld des Plangebietes wurden weiterhin Kartierungen zu Zug- und Rastvogelvorkommen sowie zu Horsten von Großvögeln durchgeführt. Nordöstlich außerhalb des Geltungsbereiches wurde ein Revier des Rotmilans festgestellt. Für das Untersuchungsgebiet wurde eine sehr geringe Bedeutung für Zug- und Rastvögel dokumentiert.

2.1.1.7 Schmetterlinge

Auf der Vorhabenfläche wurden 2023 Kartierungen zur Erfassung der Schmetterlingsfauna durchgeführt. Die intensiv genutzten Ackerflächen bieten keine geeigneten Habitate für Schmetterlinge. Potenziell geeignete Flächen befinden sich in den nicht bewirtschafteten Bereichen. Es wurden im Rahmen der Untersuchungen keine streng geschützten Arten festgestellt.

2.1.1.8 Xylobionte Käfer

Es wurden im Jahr 2023 Untersuchungen zum Vorkommen xylobionter Käfer durchgeführt. Es wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von xylobionten Käfern festgestellt.

2.1.2 Schutzgut Boden

Der B-Plan-Geltungsbereich befindet sich naturräumlich im nordbrandenburgischen Platten- und Hügelland (SCHOLZ, 1962). Beim Bodentyp im Plangebiet handelt es sich gemäß Bodenübersichtskarte um

- vorherrschend podsolige Braunerden und gering verbreitet Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand; selten lessivierte Braunerden, z.T. podsolig aus Lehmsand über Schmelzwassersand sowie
- überwiegend Braunerden, z.T. lessiviert aus Sand über Schmelzwassersand; gering verbreitet lessivierte Braunerden und Fahlerde-Braunerden aus Sand über Lehm, z.T. Moränencarbonatlehm (LBGR, 2025).

Im B-Plan-Geltungsbereich sowie im direkten Umfeld befinden sich nach derzeitigem Stand keine Bodendenkmale sowie keine Archivböden (BLDAM 2025, MLUK 2025). Ca. 300 m südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich das Bodendenkmal 110786 („Siedlung Bronzezeit“), ca. 600 m südlich befindet sich das Bodendenkmal 110785 („Siedlung Ur- und Frühgeschichte“) (BLDAM 2025). Weitere Bodendenkmale (Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit; Wüstung Neuzeit, Wüstung deutsches Mittelalter; Siedlung Ur- und Frühgeschichte) befinden sich im Bereich der Ortschaft *Ponitz* östlich des B-Plan-Geltungsbereiches.

Eine Vorbelastung bezüglich der Bodenfunktion im B-Plan-Geltungsbereich besteht durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Die nächstgelegene Trinkwasserschutzzone (Zone III) befindet sich ca. 5.000 m nordöstlich des B-Plan-Geltungsbereiches.

Im Umfeld des B-Plan-Geltungsbereiches befinden sich keine Überschwemmungsgebiete und keine Hochwasserschutzgebiete.

Die korrigierte Niederschlagsmenge beträgt für den nördlichen B-Plan-Geltungsbereich im Jahresmittel (1991 – 2015) 623 mm/Jahr. Der Oberflächenabfluss beträgt 1 mm/Jahr, die Grundwasserneubildung liegt bei 175 mm/Jahr (LAND BRANDENBURG, 2025). Für den südlichen B-Plan-Geltungsbereich beträgt die korrigierte Niederschlagsmenge im Jahresmittel (1991 – 2015) 607 mm/Jahr. Der Oberflächenabfluss beträgt 1 mm/Jahr, die Grundwasserneubildung liegt bei 103 mm/Jahr (LAND BRANDENBURG, 2025).

Innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches befindet sich am westlichen Rand ein Ackersoll. Der *Ponitzer Wiesengraben* (Graben II/92) verläuft südwestlich, südlich und östlich außerhalb des Geltungsbereiches mit Entfernungen von mindestens 450 m.

Vorbelastungen bezüglich des Schutzgutes Wasser bestehen vor allen Dingen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche.

2.1.4 Schutzgut Klima und Luft

Der B-Plan-Geltungsbereich befindet sich im Übergangsbereich von schwach maritimer zur subkontinentalen Klimazone. Die mittlere durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 9,3 °C, die korrigierte Niederschlagsmenge beträgt im langjährigen Mittel (1991 – 2015) 623 mm/Jahr (nördlicher B-Plan-Geltungsbereich) bzw. 607 mm/Jahr (südlicher Geltungsbereich) (LAND BRANDENBURG, 2025).

Im B-Plan-Geltungsbereich sind aufgrund fehlender großer Gewerbebetriebe, städtischer Infrastruktur oder größerer Verkehrswege in der Nähe keine erheblichen Schadstoffbelastungen zu erwarten.

Die B 5 verläuft nordöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von mehr als 800 m.

2.1.5 Schutzgut Landschaft

Der B-Plan-Geltungsbereich liegt innerhalb der *Agrarlandschaft Prignitz*, deren Untergrund eine saalezeitliche Grundmoränenplatte mit überwiegend flachgewelltem Relief bildet. Moorige, grünlandbewachsene Rinnen der Fließgewässer und einige bewaldete Hügelketten lockern neben den Heckenstrukturen das ansonsten stark ackergeprägte Landschaftsbild der Prignitz auf. Naturschutzfachlich sind die weit verzweigten Fließgewässer der Prignitz von Bedeutung (BFN, 2025).

Das Umfeld des B-Plan-Geltungsbereiches ist von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen geprägt. Innerhalb des Geltungsbereiches liegt eine kleinere Waldfläche. Südöstlich des B-Plan-Geltungsbereiches sowie vor allen Dingen südwestlich in einer Entfernung von ca. 600 m befinden sich größere, zusammenhängende Waldflächen.

Die nächsten Siedlungsgebiete sind östlich in ca. 550 m Entfernung der Ort *Ponitz*, westlich in ca. 550 m Entfernung *Uenze* und nördlich in ca. 2.000 m Entfernung *Kleinow*. Die Bundesstraße B 5 verläuft nordöstlich des Plangebietes in ca. 820 m Entfernung.

Südlicher B-Plan-Geltungsbereich sowie südlich des Geltungsbereiches: Lapro-Kartenthema: Handlungsschwerpunkte zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturschutzes/Erhalt; großräumig störungsarme Landschaftsräume

2.1.6 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet sowie das Umfeld ist bezüglich des Schutzgutes Mensch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind:

- *Ponitz* (Gemeinde *Plattenburg*), östlich in ca. 550 m Entfernung
- *Uenze* (Gemeinde *Plattenburg*), westlich in ca. 550 m Entfernung (Ortskernbebauung in ca. 1.500 m Entfernung)
- *Kleinow* (Gemeinde *Plattenburg*), nördlich in ca. 2.000 m Entfernung

Die Bundesstraße B 5 verläuft nordöstlich des Plangebietes in ca. 820 m Entfernung.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Bau- oder Bodendenkmale im B-Plan-Geltungsbereich bekannt.

Die nächstgelegenen Baudenkmale (Dorfkirche und Wohngebäude) liegen in der Ortschaft *Uenze* in Entfernungen von mehr als 1.500 m westlich des B-Plan-Geltungsbereiches.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der Betrachtung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind

- baubedingte Wirkungen,
- anlagebedingte Wirkungen und
- betriebsbedingte Wirkungen

zu beachten.

2.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.1.1 Biotope

Im B-Plan-Geltungsbereich befinden sich neben Ackerflächen im geringeren Umfang Grünlandflächen sowie eine kleine Waldfläche. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich ein Ackersoll.

Durch die geplanten Photovoltaikmodule werden zum Großteil intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, wobei Boden-Versiegelungen nur im Bereich der ständerartigen Befestigungen der Photovoltaikmodule erfolgen. Die Waldfläche im Geltungsbereich wird nicht überplant. Es werden keine Gehölze in Anspruch genommen.

Durch Umsetzung der Planung entstehen auf den bisher intensiv genutzten Ackerflächen sowie auf den Grünlandflächen verschattete Bereiche. Diese mosaikartige Verschattung ist vergleichbar mit der Situation bei geschlossenen Gehölzbeständen auf der Fläche. Negative Auswirkungen sind dadurch für das Schutzgut nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser, das auf die Photovoltaikmodule trifft, läuft von diesen ab, versickert an den Randbereichen und verteilt sich dann unterirdisch auf dem Gelände. Es sind maximal kleinflächige Änderungen zum aktuellen Zustand möglich, die sich nicht auf den Wasserhaushalt und damit auf die Biotope auswirken.

Zu den Waldbereichen und Baumreihen werden durch die Anlage von SPE-Flächen (Blühwiesen) Abstandsflächen gesichert. Auf weiteren SPE-Flächen sind Anpflanzungen heimischer, kleinkroniger Laubbäume und Laubgehölze gemäß dem Kriterienkatalog der Gemeinde als Sichtschutz vorgesehen. Für die großflächigen SPE-Flächen im nordwestlichen, im südwestlichen sowie im östlichen B-Plan-Geltungsbereich sowie ist die Anlage von Blühwiesen vorgesehen, die vorrangig den Offenlandbrütern als Habitat dienen sollen.

Die geplanten Blühwiesen können Nahrungsquelle für nektarsuchende Insekten sein, die im agrarisch geprägten Umfeld keine Nahrung finden, und damit Rückzugsräume für Arten in der Agrarlandschaft bilden (BNE, 2019). Mit Umsetzung der Planung entfallen im B-Plan-Geltungsbereich bisher im Rahmen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eingesetzte Dünge-/Pflanzenschutzmittel, sodass auch ein Beitrag zum Insektenschutz geleistet wird.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei Durchführung der Planung die Biotope im B-Plan-Geltungsbereich nicht negativ beeinträchtigt werden. Versiegelungen erfolgen nur im sehr geringen Maß. Positive Wirkungen sind durch den Wegfall der intensiven Bewirtschaftung auf den Ackerflächen zu erwarten. Für die SPE-Flächen sind durch die Umsetzung der Planung Aufwertungen bezüglich der Biotopausstattung und der Biodiversität zu erwarten.

2.2.1.2 Amphibien

Im Jahr 2023 Kartierungen zur Erfassung der Amphibienfauna durchgeführt. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Ackersoll, das als Gewässer einen potenziellen Lebensraum für Amphibien darstellen könnte. Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Amphibien festgestellt.

Im Umfeld des Ackersolls sind keine Photovoltaikanlagen geplant. In diesem Bereich ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen (SPE-Fläche 1), die als Blühwiese gestaltet werden soll. Die Gehölze und das Soll bleiben von der Planung unberührt.

Durch die Umsetzung der Planung (Errichtung der PV-Freiflächenanlage) bleiben potenziell für Amphibien geeignete Habitate unberührt. Da die geplante Einfriedung der PV-Anlage für Amphibien durchgängig gestaltet wird, sind anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Insgesamt ist eine neutrale oder positive Entwicklung bei Durchführung der Planung zu erwarten, da potenzielle Habitate nicht in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig entfallen nach Umsetzung der Planung Störungen durch die Bewirtschaftung der bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche.

2.2.1.3 Reptilien

Im Rahmen der im Jahr 2023 erfolgten Untersuchungen zur Reptilienfauna wurden keine streng geschützten Arten im B-Plan-Geltungsbereich festgestellt. Die Ackerflächen im Geltungsbereich bieten keine geeigneten Habitate für Reptilien. Potenziell geeignete Habitate befinden sich in den nicht bewirtschafteten Randgebieten der Ackerflächen sowie an den Waldrandgebieten innerhalb des Plangebietes. Diese Flächen werden nicht durch die geplanten

Photovoltaikanlagen berührt. In diesen Bereichen sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) vorgesehen.

Da die geplante Einfriedung des Geländes für Reptilien durchgängig gestaltet wird, sind anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf Reptilien auszuschließen.

Insgesamt ist eine neutrale oder positive Entwicklung bei Durchführung der Planung zu erwarten, da potenzielle Habitate nicht in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig entfallen nach Umsetzung der Planung Störungen durch die Bewirtschaftung der bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche.

2.2.1.4 Fledermäuse

Potenziell geeignete Habitate (Baumquartiere) befinden sich in den Gehölzbeständen südwestlich, südlich sowie nordöstlich des B-Plan-Geltungsbereiches.

Durch die Umsetzung der Planung (Errichtung der PV-Freiflächenanlage) bleiben die Gehölzbestände mit festgestellten potenziellen Fledermausbaumquartieren unberührt. Anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen. Möglicherweise auftretende baubedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen (Störung) können durch geeignete Schutzmaßnahmen (keine Arbeiten bei Dunkelheit bzw. keine oder angepasste Beleuchtung der Baustelle bei Nacht) vermieden werden.

Insgesamt ist eine neutrale oder positive Entwicklung bei Durchführung der Planung anzunehmen, da keine potenziellen Habitate in Anspruch genommen werden und gleichzeitig nach Umsetzung der Planung eine höhere Attraktivität der bisherigen Ackerfläche aufgrund von zunehmender Insektenabundanz auf den Flächen zwischen den Modulreihen sowie insbesondere im Bereich der SPE-Flächen möglich ist.

2.2.1.5 Brutvögel

In den Gehölzen im östlichen B-Plan-Geltungsbereich sowie in Gehölzen südlich des Geltungsbereiches wurden Brutreviere der gehölzbrütenden Vogelarten festgestellt. Auf den Freiflächen des Geltungsbereiches befanden sich Brutreviere der Halboffen- und Offenlandbrüter. Nordöstlich außerhalb des Geltungsbereiches wurde ein Revier des Rotmilans festgestellt. Die Flächen im Geltungsbereich und angrenzend weisen keine Bedeutung für Zug- und Rastvögel auf.

Durch die Umsetzung der Planung bleiben die Wald- und Gehölzbestände unberührt. Anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der gehölzbrütenden Vogelarten (einschließlich der Großvögel) durch das Vorhaben sind daher nicht anzunehmen. Möglicherweise auftretende baubedingte Beeinträchtigungen der Brutvögel (Störung) können durch geeignete Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung) vermieden werden.

Mit Umsetzung der Planung entfallen die Ackerflächen als potenzielle Bruthabitate für Offenlandbrüter. Es ist aber davon auszugehen, dass Offenlandbrüter auch auf den Flächen zwischen den Modulreihen und in den Randbereichen neue Habitate finden, die dann aufgrund der entfallenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung störungsärmer sind. Zudem werden mit Umsetzung der Planung großflächig im Osten, im Westen sowie im Südwesten des Plangebietes SPE-Flächen als Blühwiesen angelegt, die den Offen- und Halboffenlandbrütern im Geltungsbereich als hochwertige Habitate zur Verfügung stehen.

Bei Umsetzung der Planung ist weiterhin nicht von einer Beeinträchtigung von Greifvögeln auszugehen. „Die Photovoltaikmodule stellen für Greifvögel keine Jagdhindernisse dar und

dienen regelmäßig als Ansitz- oder Singwarte. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor“ (BMU, 2007).

Insgesamt ist eine neutrale oder positive Entwicklung bezüglich des Schutzgutes Brutvögel bei Durchführung der Planung anzunehmen, da baubedingte Beeinträchtigungen vermieden werden können, durch die Umsetzung der Planung keine Habitate der Gehölzbrüter in Anspruch genommen werden, für die Offenlandbrüter auch nach Umsetzung der Planung ausreichend Habitate vorhanden sind und gleichzeitig Störungen durch die Bewirtschaftung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche entfallen.

2.2.1.6 Schmetterlinge

Die Erfassung der Schmetterlingsfauna erfolgte im Sommer 2023. Es wurden im Rahmen der Kartierungen keine Hinweise auf Vorkommen der Arten Großer Feuerfalter oder Nachtkerzenschwärmer festgestellt.

Es sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) als Abstandsflächen zum Wald und zu Gehölzen sowie großflächig SPE-Flächen im Osten, Westen und Südwesten des Geltungsbereiches als Blühwiesen geplant. Mit diesen Flächen werden potenziell für Schmetterlinge geeignete Habitate geschaffen bzw. aufgewertet.

Insgesamt ist daher für Schmetterlinge eine positive Entwicklung bei Durchführung der Planung wahrscheinlich, da Flächen aufgewertet und erweitert werden.

2.2.1.7 Xylobionte Käfer

Es wurden im Rahmen der Untersuchungen zum Vorkommen xylobionter Käfer keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen festgestellt. Da bei Umsetzung der Planung keine Gehölze in Anspruch genommen werden, sind keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.2.2 Schutzgut Boden

Bei Umsetzung der Planung erfolgen Versiegelungen im B-Plan-Geltungsbereich nur punktuell bzw. in sehr geringem Maß. Mit Ausnahme der ständerartigen Befestigungen im Boden ist eine Versiegelung der unter den Modultischen liegenden Flächen nicht zulässig. Innerhalb der Sondergebiete „Solar / Photovoltaik“ ist eine Grundfläche von insgesamt maximal 800 m² für bauliche und technische Nebenanlagen zulässig. Darüber hinaus sind teilversiegelte Wege zur Wartung der Anlagen bis zu einer Breite von höchstens 4 m und bis zu einer Gesamtlänge aller Wartungswege von bis zu höchstens 3.000 m zulässig.

Verkehrsflächen sind nur im sehr geringen Maß für die Zuwegung für Lösch- und Wartungsverkehr geplant.

Innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches sind insgesamt zwölf SPE-Flächen geplant. Auf den SPE-Flächen sind die Anpflanzung von Bäumen/Gehölzen als Sichtschutz sowie die Anlage von Blühwiesen aus Artenschutzgründen vorgesehen. Bei Umsetzung der Planung entfällt die bisherige intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen im Geltungsbereich.

Insgesamt ist für das Schutzgut Boden eine positive Entwicklung bei Durchführung der Planung zu erwarten, da Versiegelungen nur in sehr geringem Maße stattfinden und gleichzeitig die derzeitige intensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen entfällt.

2.2.3 Schutzgut Wasser

Durch Umsetzung der Planung sind im kleinflächigen Maßstab Änderungen in der Verteilung des Niederschlagswassers möglich. Auswirkungen auf die Versickerungsrate oder den Grundwasserspiegel sind nicht zu erwarten.

Insgesamt ist bezüglich des Schutzgutes Wasser durch Umsetzung der Planung mit einer neutralen Entwicklung zu rechnen.

2.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Durch Umsetzung der Planung wird ein Beitrag zur Stärkung der Energiegewinnung aus regenerativen Quellen geleistet. Baubedingt durch Maschinen und Fahrzeuge verursachte negative Wirkungen auf die Luft sind angesichts der Größe des Vorhabens nicht als relevant einzuschätzen. Bezüglich des Schutzgutes Klima und Luft ist daher insgesamt eine positive Entwicklung zu erwarten.

2.2.5 Schutzgut Landschaft

Das Umfeld des B-Plan-Geltungsbereiches ist von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sowie von kleinen Wald-/Gehölzbereichen geprägt. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich in Entfernungen von ca. 500 m große, zusammenhängende Waldbereiche. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete befinden sich östlich (*Ponitz*) sowie westlich (*Uenze*) in ca. 550 m Entfernung und nördlich (*Kleinow*) in ca. 2.000 m Entfernung. Die Bundesstraße B 5 verläuft nordöstlich des Plangebietes in ca. 820 m Entfernung.

Der nordwestliche Teil des B-Plan-Geltungsbereiches wird nicht durch PV-Anlagen überbaut. Hier ist eine SPE-Fläche geplant. Der Ackersoll sowie das direkte Umfeld werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Insgesamt sind durch Umsetzung der Planung keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.2.6 Schutzgut Mensch

Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche befinden sich östlich und westlich in Entfernungen von mehr als 500 m zum Plangebiet. Südlich des B-Plan-Geltungsbereiches befinden sich keine Siedlungsbereiche. Relevante Reflexionen oder Blendwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Möglich erscheint allenfalls ein flächenhafter Lichteindruck (BMU, 2007), der allerdings angesichts der großen Entfernungen zu besiedelten Gebieten nicht zum Tragen kommt. Bei Umsetzung der Planung erfolgen zudem Sichtschutzpflanzungen in den Bereichen, die nicht bereits über natürlichen Sichtschutz (Wald) verfügen. Sichtschutzpflanzungen sind im zentralen Geltungsbereich, am westlichen Rand des Geltungsbereiches sowie im Südwesten nördlich der geplanten PV-Anlage vorgesehen.

Beeinträchtigungen bei Umsetzung der Planung sind daher für die Wohnbebauungen sowie auch für die nördlich verlaufende B 5 ausgeschlossen.

Baubedingte Beeinträchtigungen durch eine Zunahme des Verkehrs sind angesichts der Größe des Vorhabens für die umliegenden Ortschaften ebenfalls nicht anzunehmen. Andere baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm oder Staub sind aufgrund der Entfernungen des Plangebietes zu den nächstgelegenen Ortschaften nicht zu erwarten.

Insgesamt ist für das Schutzgut Mensch eine neutrale Entwicklung bei Umsetzung der Planung zu erwarten.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Bau- oder Bodendenkmale im B-Plan-Geltungsbereich bekannt.

Die nächstgelegenen Baudenkmale (Dorfkirche und Wohngebäude) liegen in der Ortschaft *Uenze* in Entfernungen von mehr als 1.500 m westlich des B-Plan-Geltungsbereiches.

Insgesamt ist für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter eine neutrale Entwicklung bei Umsetzung der Planung zu erwarten.

2.2.8 Kumulierende Wirkungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselbeziehungen können zwischen dem Schutzgut Landschaftsbild und dem Schutzgut Mensch sowie zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sowie den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestehen. Angesichts der überwiegend neutralen oder positiven zu erwartenden Wirkungen auf die Schutzgüter ist auch bei bestehenden Wechselbeziehungen nicht mit negativen Wirkungen zu rechnen.

2.2.9 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist anzunehmen, dass die Planfläche weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die aufgezeigten positiven Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter würden in dem Fall nicht eintreten. Der mit der Durchführung der Planung verbundene Beitrag zur Stärkung der Energiegewinnung aus regenerierbaren Quellen entfielen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Bebauungsplanung sind grünordnerische Festsetzungen für Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Flächen) vorgesehen. Insgesamt sind zwölf SPE-Flächen im Geltungsbereich geplant. Die SPE-Flächen sind als 10 bis 20 m breite Streifen an den Randbereichen des Geltungsbereiches bzw. angrenzend an öffentliche Verkehrswege mit Sichtschutzanpflanzungen sowie angrenzend an Gehölze als Abstandsflächen (Blühwiese) geplant. Weiterhin sind im Osten, im Westen sowie im Südwesten des Geltungsbereiches großflächig SPE-Flächen als Blühwiesen vorgesehen, die hauptsächlich dem Artenschutz dienen.

Kompensatorische Maßnahmen werden im Rahmen des LBP ermittelt und dargestellt.

Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen (Bauzeitenregelung für Brutvögel) werden im Rahmen des AFB ermittelt und dargestellt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Soweit für bestimmte Teile der Planung anderweitige Möglichkeiten bestanden, wurden sie bereits bei der Entwicklung des B-Plans diskutiert und berücksichtigt, um Eingriffe in Natur und Umwelt bzw. die Beeinträchtigung von Schutzgütern möglichst zu vermeiden oder zu minimieren. So wurden bspw. die Festsetzungen zu den SPE-Flächen mit Blick auf den Artenschutz optimiert, während zugleich Vorgaben bezüglich des Sichtschutzes eingehalten wurden. Weiterhin wurde die Festsetzung zur landwirtschaftlichen Verkehrsfläche so angepasst, dass die Beeinträchtigung minimiert wird. Der Geltungsbereich des B-Plans wurde so erweitert, dass großflächige SPE-Flächen im Osten und im Südwesten festgelegt werden können. Nach Auffassung des Vorhabenträgers lassen sich mit den gewählten Festsetzungen

im aktuellen B-Plan-Entwurf die mit dem Aufstellungsbeschluss zum B-Plan verbundenen Planungsziele der Gemeinde am besten umsetzen.

2.5 Zusätzliche Angaben / Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der vorliegende Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Ponitz“ stellt den aktuellen Stand dar. Er berücksichtigt die Ergebnisse der durchgeführten faunistischen Untersuchungen und basiert auf dem aktuellen Entwurf des Bebauungsplans (Stand Mai 2025).

2.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde *Plattenburg (Landkreis Prignitz)* hat am 14. Juni 2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Ponitz“ gefasst. Die *VOSS ENERGY GmbH* plant im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage). Das Plangebiet liegt im Landkreis *Prignitz* im Land *Brandenburg* östlich der Ortslage *Uenze* und westlich der Ortslage *Ponitz (Gemeinde Plattenburg)*.

Im Plangebiet und in der Umgebung sind hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland) zu finden. Innerhalb des Plangebietes am östlichen Rand befindet sich eine kleine Waldfläche. Östlich angrenzend an das Plangebiet liegen größere Waldflächen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden Festlegungen zur Nutzung getroffen:

- Sonstiges Sondergebiet (Zweckbestimmung: Solar / Photovoltaik)
- Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Verkehr)
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE)
- Maß der Baulichen Nutzung: Grundflächenzahl (GRZ) 0,6

Die Höhe der PV-Anlagen-Module ist auf höchstens 3 m über der Geländeoberfläche begrenzt. Die Unterkanten der Module müssen eine Mindesthöhe von 0,80 m über der Geländeoberfläche haben. Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 2,50 m betragen.

Nebenanlagen dürfen höchstens eine Höhe von 4 m über der Geländeoberfläche haben. Einfriedungen am Rande oder innerhalb der Sonstigen Sondergebiete dürfen eine Höhe von 2,50 m über Geländeoberkante des gewachsenen Bodens nicht überschreiten. Die Einfriedungen am Rande der Sondergebiete für Solar / Photovoltaik müssen eine Bodenfreiheit von 0,15 m gewährleisten, um die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäuger und Amphibien / Reptilien sicherzustellen.

Im Plangebiet ist ein privater Verkehrsweg vorgesehen, der durch Wartungs- und Löschfahrzeuge genutzt werden darf.

Innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geplant. Großflächige, als Blühwiesen zu gestaltende SPE-Flächen sind im westlichen, im südwestlichen sowie im östlichen Geltungsbereich geplant. Weitere SPE-Flächen sind an den Randbereichen des Plangebietes sowie angrenzend an die öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen. Für die SPE-Flächen sind Bepflanzungen mit Bäumen sowie die Aussaat von Blühwiesen geplant.

Es sind keine Baumfällungen oder Gehölzbeseitigungen geplant.

Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine erheblichen negativen, sondern neutrale oder positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM (BLDAM) (2025):
BLDAM-Geoportal. <https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php>.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2025):
Landschaftsteckbrief Prignitz, <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe/prignitz>.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2007):
Erfahrungsbericht 2007 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht) gemäß § 20 EEG vorzulegen dem Deutschen Bundestag durch Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Beschlossen vom Bundeskabinett am 7. November 2007.
- BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT (BNE) e.V. (2019):
Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Studie. November 2019
- DEUTSCHER WETTERDIENST - DWD (2025):
Wetter- und Klimaarchiv, Jährliche Gebietsmittel der Lufttemperatur (Jahresmittel) in °C (2 m Höhe), <https://dwd-geoportal.de>.
- DEUTSCHER WETTERDIENST - DWD (2019):
Klimareport Brandenburg. 1. Auflage; Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main, Deutschland, 40 Seiten.
- GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG (2019):
Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019.
- GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG (2007):
Landesentwicklungsprogramm. Hauptstadtregion Berlin Brandenburg. Bekannt gemacht für Berlin: Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 629); für Brandenburg: Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235).
- LAND BRANDENBURG (2025):
Auskunftsplattform Wasser, <https://apw.brandenburg.de/>.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (LBGR) (2025):
GeoPortal LBGR Brandenburg Boden Grundkarten. <https://geo.brandenburg.de/>.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (MLUK) (2025):
Karten des Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg (LUIS-BB), <https://www.umweltdaten.brandenburg.de/de/karten>.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (MLUK) (2022):
Landschaftsprogramm Brandenburg. Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“. Stand 11.10.2022.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (MLUK) (2000):
Landschaftsprogramm Brandenburg. Stand Dezember 2000.
- REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT PRIGNITZ-OBERHADEL (HRSG. 2017):
Umweltbericht zum sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, 2. Entwurf, Stand 11. April 2017.
- SCHOLZ, E. (1962):
Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Pädagogisches Bezirkskabinett, Potsdam 1962, 71 Seiten.